

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 22.09.2022

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, am 22.09.2022 folgende

vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 19.12.1996, geändert am 10.12.2020,

beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
4. Hunden, die regelmäßig als Schul- oder Besuchshunde eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgewiesen werden kann,
5. bis zu zwei nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.